

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. Mai 1865.)

Mit Rücksicht auf den Vollzug vom Art. 10 des zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern am 29. Oktober v. J. abgeschlossenen Vertrages *) hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen :

„Tit. I

„Die großherzoglich badische Gesandtschaft hat uns mit Note vom 24. März die Verordnung mitgetheilt, welche das dortige Justizministerium zum Vollzuge des zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Vertrages (Art. 10) über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern erlassen hat.

„Nach dieser Verordnung sind nur die großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte, deren zur Zeit fünf — in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim — bestehen, ermächtigt, die von einer zuständigen Schweizerbehörde auf Grund des Staatsvertrages nachgesuchte Auslieferung ohne vorgängige Anfrage beim Justizministerium in allen Fällen und namentlich auch dann von sich aus zu verfügen, wenn es sich um die Auslieferung von Angehörigen eines dritten Staates handelt.

„Nur dann, wenn im letzteren Falle das Gericht nach den obwaltenden Umständen eine vorgängige Anfrage bei der Regierung dieses dritten Staates für angemessen hält, oder wenn dasselbe Bedenken trägt, die Auslieferung zu bewilligen, sind die Akten dem Justizministerium vorzulegen.

„Die großherzoglichen Amtsgerichte sind weder zur Stellung, noch zur Bewilligung von Auslieferungsbegehren ermächtigt. Wohl aber steht denselben zu, auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde Befolge einstweilen festzuhalten oder die einstweilige Festhaltung eines Angeeschuldigten, dessen Auslieferung auf Grund des Staatsvertrages begehrt werden kann, bei der schweizerischen Behörde nachzusuchen.

„Dem Kreis- und Hofgerichte Konstanz sind folgende Amtsgerichte untergeordnet :

„Konstanz, Engen, Meersburg, Messkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Tri-

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 206.

berg, Willingen, Bonndorf, Jestetten, Säckingen, St. Blasien und Waldshut.

„Der Bezirk des Kreis- und Hofgerichtes Freiburg umfaßt die Amtsgerichte:

Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Neustadt, Staufeu, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau und Schopfheim.

„Das Kreis- und Hofgericht Offenburg umfaßt die Amtsgerichte:

Gengenbach, Haslach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Achern, Baden, Bühl, Gernsbach und Rastatt.

„Das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe umfaßt die Amtsgerichte:

Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Philippsburg und Pforzheim.

„Das Kreis- und Hofgericht Mannheim endlich zählt zu seinem Bezirke:

Ladenburg, Mannheim, Schwellingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Gerlachheim, Moosbach, Tauberbischofsheim, Walldürn und Werthheim.

„Nach diesen Vorschriften können also die Auslieferungsbefehle in Zukunft direkt bei dem betreffenden Kreis- und Hofgericht gestellt werden, welches sie in der Regel auch erledigen wird. Die Gesuche selbst haben von den Kantonsregierungen auszugehen, welche hinwieder die von badischen Kreis- und Hofgerichten an sie gelangten Gesuche um Auslieferung ebenfalls von sich aus erledigen werden.

„Nur wo Bedenken gegen die Auslieferung obwalten, ist die Dazwischenkunft des Bundesrathes nachzusuchen, und ebenso kann dieses Verfahren eingehalten werden, sofern es sich um Auslieferung von Angehörigen eines dritten Staates handelt.

„Was die Befehle um vorläufige Festnahme von Angehörigen betrifft, so sind dieselben bei den obgenannten Hof- oder Amtsgerichten zu stellen, und können sowohl von den obern Polizeistellen, als von den Amts- oder Bezirksbehörden, welche zur Ausstellung von Verhaftsbefehlen zuständig sind, ausgehen.

„Hinwieder soll auch den Gesuchen eines badischen Amtsgerichts um einstweilige Verhaftung eines Verfolgten entsprochen werden.“

Der Bundesrath hat nachträglich in den eidgenössischen Stab aufgenommen:

Als Oberlieutenant im Kommissariatsstabe:

Hrn. Alphons Walther, von Seltingen (Wallis), in Sitten.

Als Ambulancearzt I. Klasse mit Hauptmannsgrad:

Hrn. Dr. Friedrich Ernst, von Winterthur, in Zürich.

Von den am 10. April abhin in den eidg. Stab gewählten Offizieren (siehe Seite 42 hievor) haben die auf sie gefallene Wahl abgelehnt:

Hr. Henri Edouard Butticaz, in Treytorrens, Hauptmann-Midemajor;

„ Emil Frauchiger, in Bern, Artillerie-Oberlieutenant;

„ J. Gottfried Feller, in Thun, Cavallerie-Lieutenant.

Der Bundesrath ermächtigte sein Militärdepartement zur weitem Anschaffung von Schirmzelten für den diesjährigen Truppenzusammenzug; auch genehmigte er das ihm hiefür vorgelegte Modell, und beauftragte das Departement zum Erlaß einer Anweisung über den Gebrauch der Schirmzelte.

Als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne ist Hr. Jean Michod, von Bivis, gewählt worden.

(Vom 12. Mai 1865.)

Der Bundesrath ernannte zum schweizerischen Konsul in Barcelona Hr. Johannes Wohl, von Trogen (Appenzell A. Rh.), Associé des Handelshauses Wohl und Jakob in Barcelona.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1865
Date	
Data	
Seite	357-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 756

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.